

Ordnung SIA 142  
2009

sia

Ordnung für Architektur- und  
Ingenieurwettbewerbe

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

selnaustrasse 16  
ch 8027 zürich  
[www.sia.ch](http://www.sia.ch)

iNorm Lizenz, Güntensperger Baumanagement AG, AnnetteKehrl, 364303, 12.02.2024

Die vorliegende Ordnung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Erläuterungen und Kommentare zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 142 können unter [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) eingesehen und heruntergeladen werden.

**Ordnung SIA 142  
2009**

Schweizer Norm  
Norme suisse  
Norma svizzera

**SN**  
**507 142**

**Ordnung für Architektur- und  
Ingenieurwettbewerbe**

2009-10 1. Auflage

---

# Inhalt

Seite

---

## Entwicklung der Ordnungen

4

---

## Präambel

4

---

## Begriffe

5

---

## Wettbewerbsgrundsätze

6

---

Art. 1 Sinn und Gestalt des Wettbewerbs

6

---

Art. 2 Zweck der Ordnung

6

---

## Wettbewerbsarten

7

---

Art. 3 Planungswettbewerb

7

---

Art. 4 Gesamtleistungswettbewerb

7

---

Art. 5 Die Stufen des Wettbewerbs

8

---

## Verfahren

9

---

Art. 6 Offenes Verfahren

9

---

Art. 7 Selektives Verfahren

9

---

Art. 8 Einladungsverfahren

9

---

## Am Wettbewerb Beteiligte

10

---

Art. 9 Auftraggeber

10

---

Art. 10 Preisgericht

10

---

Art. 11 Experten

11

---

Art. 12 Teilnehmer

11

---

## Unterlagen für die Durchführung eines Wettbewerbs

12

---

Art. 13 Wettbewerbsprogramm

12

---

Art. 14 Fragenbeantwortung

13

---

Art. 15 Vorprüfungsbericht

13

---

Art. 16 Bericht des Preisgerichts

13

---

## Preise, Ankäufe und Entschädigungen

14

---

Art. 17 Gesamtpreisumme beim Wettbewerb

14

---

## Ablauf der Beurteilung

15

---

Art. 18 Generelles

15

---

Art. 19 Ausschlüsse

15

---

Art. 20 Beurteilung

15

---

Art. 21 Festlegung der Rangfolge

15

---

Art. 22 Zusprechung der Preise und Ankäufe

15

---

Art. 23 Empfehlung des Preisgerichts

16

---

Art. 24 Abschluss

16

---

Art. 25 Veröffentlichung

16

---

	<b>Urheberrechte und Ansprüche aus dem Wettbewerb</b>	17
Art. 26	Urheberrecht	17
Art. 27	Ansprüche aus Wettbewerben	17
Art. 28	Streitfälle	18
<hr/>		
	<b>Schlussbestimmungen</b>	18
Art. 29	Auslegung und Anpassungen	18
<hr/>		
	<b>Anhang</b>	19
	Tabelle Kombinationen von Beschaffungsformen und Verfahrensarten	19
	Tabelle Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten	19
<hr/>		
	<b>Erklärung der Partnerorganisationen</b>	20
<hr/>		
	<b>Genehmigung und Inkrafttreten</b>	21

---

## Entwicklung der Ordnungen

---

*Bis anhin wurden Studienaufträge im Anhang der Ordnung SIA 142 (Ausgabe 1998) behandelt. In der deutschen Version wurden sie sowohl in anonymer als auch in nicht anonymer Form, in der französischen Version wurden sie in nicht anonymer Form geregelt. Mit der Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge SIA 143 (Ausgabe 2009) werden Studienaufträge nun separat und ausschliesslich in nicht anonymer Form geregelt.*

---

### Präambel

---

*Wettbewerbe im Sinne der vorliegenden Ordnung bilden die bewährte und generell zweckmässigste Beschaffungsform für Architektur- und Ingenieurleistungen wie auch für Leistungen verwandter Berufszweige, wie z.B. Raumplanung, Städtebau, Landschaftsarchitektur etc. Sie werden auf Grund anonymer Lösungsvorschläge als Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbe durchgeführt. Wettbewerbe eignen sich zur Ausarbeitung von Lösungen für Aufgabenstellungen, deren Rahmenbedingungen im Voraus genügend und abschliessend bestimmt werden können. Sie ermöglichen die Evaluation und den Vergleich verschiedener Lösungen und werden mit dem Ziel ausgeschrieben, Lösungen zu finden, die den konzeptionellen, gestalterischen, gesellschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und technischen Anforderungen am besten entsprechen.*

---

**Anwendungsbereich** *Wettbewerbe eignen sich für alle Aufgaben, die klar definiert werden können. Wettbewerbe im offenen Verfahren sind denjenigen im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren vorzuziehen, da sie eine grosse Vielfalt von Lösungsansätzen gewährleisten. Mit der anonymen Durchführung des Wettbewerbs wird die objektive Beurteilung der Beiträge erleichtert.*

---

**Wahl der Beschaffungsform** *Zu Beginn muss entschieden werden, welche lösungsorientierte Beschaffungsform – Wettbewerb (anonym) oder Studienauftrag (nicht anonym) – angewendet wird (siehe Tabelle im Anhang).*

*Eine Kombination von Wettbewerb und Studienauftrag zu einer mehrstufigen Beschaffungsform für dieselbe Aufgabenstellung ist im Prinzip nicht zulässig, da die Anonymität des gesamten Verfahrens nicht gewährleistet ist.*

*Werden im Rahmen einer Projektentwicklung beide Beschaffungsformen, Wettbewerb (anonym) und Studienauftrag (nicht anonym), angewendet, so sind diese als in sich abgeschlossene Schritte durchzuführen. Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Preisgerichts bzw. Beurteilungsgremiums aus vorgeschalteten Schritten sind für alle Beteiligten transparent in die Ausschreibung von nachfolgenden Schritten einzubeziehen.*

---

**Auftraggeber und Teilnehmer** *Der Wettbewerb ist für den Auftraggeber ein Instrument, um ein qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten und den Partner zu dessen Realisierung zu finden. Die Teilnehmer haben Gewähr für eine objektive Beurteilung ihrer Arbeit und die Aussicht, auf Grund ihrer Leistung einen Preis, einen Ankauf, einen Auftrag für Planerleistungen oder darüber hinaus einen Auftrag für Planerleistungen, verbunden mit dem Zuschlag für Bauleistungen, zu erhalten.*

---

**Preisgericht** *Die anonym eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden durch ein sachverständiges Preisgericht beurteilt. Der Auftraggeber sichert die Anonymität, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert, die Preise zugesprochen, Schlussfolgerungen formuliert und gegebenenfalls eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat. Jeder Teilnehmer hat Anrecht auf eine gleiche Behandlung seines Beitrags. Die Ergebnisse und Beurteilungen des Wettbewerbs werden veröffentlicht.*

---

**Bedingungen für ein optimales Ergebnis** *Das Ergebnis des Wettbewerbs ist umso aussagekräftiger, je präziser die Bestimmungen zur Aufgabenstellung, die Beurteilungskriterien, die von den Teilnehmern verlangten Unterlagen und die Zusammensetzung des Preisgerichts auf die Wettbewerbsaufgabe und auf die Bedürfnisse des Auftraggebers abgestimmt sind.*

*Die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung sind zu gewährleisten.*

---

**Öffentliche und private Auftraggeber** *Die Ordnung SIA 142 kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggebern angewendet werden.*

*Die vorliegende Ordnung nimmt Bezug auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen von Bund, Kantonen und Gemeinden zum öffentlichen Beschaffungswesen. Bei Wettbewerben, welche dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind, haben die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften Vorrang vor dieser Ordnung. Nach der Durchführung eines anonymen Wettbewerbs kann der entsprechende Auftrag im Rahmen der Empfehlung des Preisgerichts ohne weitere Ausschreibung im freihändigen Verfahren vergeben werden (siehe Tabelle im Anhang).*

---

---

## Begriffe

---

<b>Beteiligte am Wettbewerb</b>	<p>Der Begriff <b>Beteiligte am Wettbewerb</b> umfasst den Auftraggeber, das Preisgericht und die Teilnehmer.</p> <p>Der Begriff <b>Auftraggeber</b> umfasst sowohl einzelne wie auch Gruppen von Auftraggebern. Dies gilt sinngemäss auch für die Begriffe <b>Teilnehmer</b>, <b>Preisrichter</b>, <b>Architekt</b>, <b>Ingenieur</b>, <b>Urheber</b> und <b>Gewinner</b>.</p>
<b>Auftraggeber</b>	Der Begriff <b>Auftraggeber</b> bezeichnet den Auslober.
<b>Teilnehmer</b>	Der Begriff <b>Teilnehmer</b> bezeichnet die Konkurrierenden.
<b>Verfahren</b>	<p>Unter dem Begriff <b>Verfahren</b> wird der Zugang der Bewerber zur ausgeschriebenen Beschaffungsform unter Einbezug der Eignung geregelt. Es wird zwischen folgenden Verfahrensarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– dem offenen Verfahren</li><li>– dem selektiven Verfahren</li><li>– dem Einladungsverfahren.</li></ul>
<b>Anonymität</b>	<b>Anonymität</b> im Sinne der vorliegenden Ordnung bedeutet die konsequente Trennung zwischen der Kenntnis des Lösungsvorschlages einerseits und dessen Verfasser andererseits.
<b>Ideenwettbewerb</b>	Unter dem Begriff <b>Ideenwettbewerb</b> wird ein Wettbewerb verstanden, der die Klärung des Programms, beispielsweise des Raumprogramms, oder die Definition der Grundlagen, beispielsweise der Grundstückswahl, zum Ziel hat.
<b>Projektwettbewerb/ Gesamleistungswettbewerb</b>	Unter den Begriffen <b>Projektwettbewerb</b> und <b>Gesamleistungswettbewerb</b> werden Wettbewerbe verstanden, welche die Realisierung eines Vorhabens zum Ziel haben.
<b>Vertiefungsgrad</b>	Bei allen Wettbewerben kann der <b>Vertiefungsgrad</b> je nach Aufgabe variieren. Der Vertiefungsgrad soll der Natur der Aufgabe entsprechen. So können beim Projektwettbewerb z.B. Lösungsvorschläge, ein Vorprojekt, ein Projekt oder ein detailliertes Projekt gefordert werden. Es sollen jedoch nur Anforderungen verlangt werden, die für die Beurteilung relevant sind.
<b>Planerleistungen</b>	Der Begriff <b>Planerleistungen</b> umfasst in der Regel die Grundleistungen des entsprechenden Fachbereichs. Sie müssen aber gemäss Art. 13.3 g) explizit definiert werden.

---

## Wettbewerbsgrundsätze

---

<b>Art. 1</b> <b>Sinn und Gestalt</b> <b>des Wettbewerbs</b>	1.1	Im Vordergrund steht die Qualität eines Vorhabens. Diese zeichnet sich aus durch ihren kulturellen Wert und ein hohes Mass an Nutzen für Gesellschaft wie Benutzer unter Berücksichtigung der technischen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen.
	1.2	Der Wettbewerb ist für den Auftraggeber ein Instrument, um ein optimiertes, qualitativ hochstehendes Projekt zu erhalten und den Partner zu dessen Realisierung zu finden.
	1.3	Die Teilnehmer haben Gewähr für eine objektive Beurteilung ihrer schöpferischen Arbeit. Bei allen Wettbewerben werden die besten Beiträge mit einem Preis oder einem Ankauf ausgezeichnet. Beim Projektwettbewerb steht der Auftrag für die Planerleistungen in Aussicht, beim Gesamtleistungswettbewerb der Auftrag für die Planerleistungen, verbunden mit dem Zuschlag für die Bauleistungen.
	1.4	Wettbewerbe werden in anonymer Form durchgeführt: Der Auftraggeber, die Mitglieder des Preisgerichts, die Teilnehmer und die beteiligten Fachleute sichern die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge, bis das Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge beurteilt, rangiert und die Preise zugesprochen sowie gemäss Art. 24.1 eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben hat.
<b>Art. 2</b> <b>Zweck der</b> <b>Ordnung</b>	2.1	Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Wettbewerbe und legt Rechte und Pflichten von Auftraggeber, Preisrichtern, Experten und Teilnehmern fest.
	2.2	Die Ausschreibung eines Wettbewerbs ist ein Antrag zum Abschluss eines Vertrages. Mit seiner Teilnahme nimmt der Teilnehmer den Antrag an und schliesst den Vertrag ab. Die vorliegende Ordnung, das Wettbewerbsprogramm und die Fragenbeantwortung sind Bestandteile dieses Vertrages.

---

## Wettbewerbsarten

---

### Art. 3 Planungs- wettbewerb

- 3.1 Als Planungswettbewerbe gelten:  
a) der Ideenwettbewerb  
b) der Projektwettbewerb
- 3.2 Der Ideenwettbewerb soll Vorschläge bringen für konzeptionelle Entscheide oder für die Lösung von Aufgaben, die nur allgemein umschrieben und abgegrenzt sind und deren Ausführung nicht unmittelbar vorgesehen ist. Die Gegenleistung für die Vorschläge besteht aus der Gesamtpreissumme (Preise, Ankäufe und allfällige Entschädigungen) sowie gegebenenfalls aus einer zusätzlichen Entschädigung des Gewinners gem. Art. 27.1 a). In der Regel steht kein bzw. kein substantieller Auftrag in Aussicht.
- 3.3 Der Projektwettbewerb dient zur Lösung klar umschriebener Aufgaben, deren Realisierung vorgesehen ist, und zur Ermittlung von geeigneten Fachleuten, welche diese Lösungen realisieren können. Der Vertiefungsgrad des Projektwettbewerbs kann frei gewählt werden, unter Berücksichtigung von Art. 13.1, und richtet sich nach dem Informationsbedarf des Auftraggebers im Hinblick auf die zu fällenden Entscheide, beispielsweise in Bezug auf die gestalterischen, funktionalen, gesellschaftlichen, ökonomischen, ökologischen oder bewilligungsrelevanten Aspekte. Die Gegenleistung für die Projekte besteht aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen sowie für den Gewinner in der Aussicht auf den Auftrag für die Planerleistungen gemäss Art. 27.1 b).

---

### Art. 4 Gesamtleistungs- wettbewerb

- 4.1 Der Gesamtleistungswettbewerb dient zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Vorhaben, bei denen die Aufgabenstellung klar und präzise definiert ist und der Auftraggeber die Zusammenarbeit von Architekten, Ingenieuren, weiteren Fachleuten und Unternehmern wünscht.
- 4.2 Ein Gesamtleistungswettbewerb wird in der Regel zweistufig durchgeführt.
- 4.3 Die Vergabe der Realisierung der Lösung erfolgt auf Grund von zwei sich ergänzenden, verbindlichen Angeboten zu Qualität und Preis: Das eine für die Planerleistungen, das andere für die Bauleistungen.
- 4.4 Die Gegenleistung des Auftraggebers für die Lösungsvorschläge und die Angebote besteht aus Preisen, allfälligen Ankäufen und Entschädigungen sowie für die Gewinnergruppe in der Aussicht auf den Auftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen gemäss Art. 27.1 c).

---

**Art. 5**  
**Die Stufen des**  
**Wettbewerbs**

- 5.1 In der Regel werden Planungswettbewerbe einstufig und Gesamtleistungswettbewerbe zweistufig durchgeführt. Die unter Art. 3 und 4 beschriebenen Wettbewerbsarten können in sich auch mehrstufig durchgeführt werden. Sie sind deutlich als solche auszuschreiben und als Einheit abzuwickeln. Die Anzahl der Stufen muss in der Ausschreibung bekannt gemacht werden. Die Stufen dienen der Reduktion der möglichen Lösungsvarianten. Massgebend für das Gesamtverfahren ist die letzte Stufe; erst in dieser erfolgt die Rangierung. Die Präqualifikation im Rahmen eines selektiven Verfahrens gilt nicht als Stufe des Wettbewerbs.
- 5.2 In mehrstufigen Wettbewerben sind ab der zweiten Stufe nur Teilnehmer zugelassen, deren Projekte vom Preisgericht in der vorangegangenen Stufe zur Weiterbearbeitung ausgewählt worden sind. Werden jedoch die Bestimmungen zur Aufgabenstellung von einer Stufe zur nächsten erweitert, so darf der Teilnehmer seine Gruppe entsprechend erweitern. Der Auftraggeber legt im Wettbewerbsprogramm fest, ob und in welchen Fachrichtungen eine solche Erweiterung möglich ist und wie weit sein Mitspracherecht bei der Wahl der zusätzlichen Gruppenmitglieder geht. Das Preisgericht bleibt über alle Stufen das gleiche. Es überarbeitet das Wettbewerbsprogramm anhand der Erkenntnisse aus der jeweiligen Vorstufe.
- 5.3 Die Anzahl der Teilnehmer an der letzten Stufe ist im Hinblick auf den zu erbringenden Aufwand auf ein sinnvolles Minimum zu beschränken. Preise und Ankäufe werden erst in der letzten Stufe zugesprochen; sie können auch Teilnehmern der vorangegangenen Stufen zugesprochen werden. Die Ergebnisse des gesamten Wettbewerbs werden erst nach Abschluss der letzten Stufe ausgestellt.
- 5.4 Das Preisgericht kann mit Projekten aus der engeren Wahl den Wettbewerb, falls es sich als notwendig erweist, mit einer optionalen, anonymen Bereinigungsstufe verlängern. Diese Option muss explizit im Programm erwähnt und separat entschädigt werden. Die Rangierung findet erst nach der optionalen Bereinigungsstufe statt.
- 5.5 Das Preisgericht kann Stufen weglassen, wenn sich erweist, dass das Resultat des Wettbewerbs erreicht wurde. Dies bedingt die Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie eine Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers. Die Gesamtpreissumme, welche auch den Aufwand der reduzierten Stufen berücksichtigt, muss jedoch voll ausbezahlt werden.

---

## Verfahren

---

<b>Art. 6 Offenes Verfahren</b>	6.1	Der Auftraggeber schreibt den Wettbewerb öffentlich aus. Alle interessierten Fachleute, die teilnahmeberechtigt sind, können einen Lösungsvorschlag zur Beurteilung einreichen.
	6.2	Private Auftraggeber können den Teilnehmerkreis auch im offenen Verfahren einschränken, zum Beispiel nach geographischen Gesichtspunkten.
<b>Art. 7 Selektives Verfahren</b>	7.1	Der Auftraggeber schreibt den Wettbewerb öffentlich aus. Alle interessierten Fachleute, die teilnahmeberechtigt sind, können einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb mit den geforderten Qualifikationsunterlagen einreichen.
	7.2	Durch ein geeignetes Qualifikationsverfahren werden diejenigen Bewerber selektioniert, welche sich auf Grund ihres Leistungs- und Fähigkeitsnachweises für die Lösung der gestellten Aufgabe am besten eignen. Bei der Präqualifikation darf kein Beitrag zur Lösung der Aufgabe verlangt werden. Dieser ist erst Gegenstand des Wettbewerbs.
	7.3	Die Anzahl der Teilnehmer kann frei gewählt werden. Sie soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Wettbewerb ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt.
<b>Art. 8 Einladungs- verfahren</b>	8.1	Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Teilnehmer er direkt zum Wettbewerb einladen will.
	8.2	Die Anzahl der Teilnehmer kann frei gewählt werden. Sie soll mit dem Ziel bestimmt werden, dass der Wettbewerb ein genügend breites Spektrum von Lösungsmöglichkeiten hervorbringt.

---

## Am Wettbewerb Beteiligte

---

<b>Art. 9 Auftraggeber</b>	9.1	Der Auftraggeber ist insbesondere zuständig für die Wahl des geeigneten Verfahrens und die Art des Wettbewerbs, für die Ausschreibung des Wettbewerbs, für die Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts und allfälliger Experten, für die notwendigen Vorabklärungen, für die Ausarbeitung des Wettbewerbsprogramms, für die Festsetzung der Gesamtpreisumme, für die allfällige Selektion der Wettbewerbsteilnehmer, für die Sicherung der Anonymität, für die Durchführung der Vorprüfung und für die Erstellung eines Vorprüfungsberichts sowie für die Veröffentlichung der Wettbewerbsergebnisse.
	9.2	Der Auftraggeber zieht hierzu Fachleute zur Beratung bei. Diese müssen mit dem Wettbewerbswesen vertraut und so qualifiziert sein, dass sie den Auftraggeber kompetent beraten können. Sie beraten den Auftraggeber während des ganzen Wettbewerbs und dürfen als stimmberechtigte Mitglieder im Preisgericht Einsitz nehmen.
	9.3	Der Auftraggeber zieht das Preisgericht bereits bei der Formulierung der Aufgabe und der Programmbestimmungen bei sowie bei der allfälligen Selektion gemäss Art. 7 bzw. Wahl der Wettbewerbsteilnehmer gemäss Art. 8.
	9.4	Ist der Auftraggeber ein Zusammenschluss von einzelnen Auftraggebern, so bezeichnet er ein Mitglied als federführend.
<b>Art. 10 Preisgericht</b>	10.1	Die Mitglieder des Preisgerichts sind dem Auftraggeber und den Teilnehmern gegenüber dafür verantwortlich, dass der Wettbewerb ordnungsgemäss durchgeführt wird.
	10.2	Das Preisgericht bestimmt vorgängig, welche Fachgebiete für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe erforderlich sind, genehmigt das Wettbewerbsprogramm und beantwortet die Fragen der Teilnehmer. Es beurteilt die Wettbewerbsbeiträge und entscheidet über die Rangierung und die Vergabe der Preise und allfälliger Ankäufe. Es formuliert den Beurteilungsbericht und die Empfehlungen für das weitere Vorgehen.
	10.3	Das Preisgericht setzt sich zusammen aus: a) Qualifizierten Fachleuten aus den massgeblichen Fachgebieten, in denen der Wettbewerb ausgeschrieben wurde (Fachpreisrichter). Die Fachpreisrichter sollen in ihrem Fachgebiet mindestens über gleichwertige Qualifikationen, welche von den Teilnehmern gefordert werden, verfügen. b) Weiteren vom Auftraggeber frei bestimmten Personen.  Bei Wettbewerben unter interdisziplinären Teams ist bei der Zusammensetzung des Preisgerichts die Sicherstellung der gesamtheitlichen Beurteilung durch Generalisten, unterstützt durch Experten der untergeordneten Fachgebiete, gebührend zu berücksichtigen.
	10.4	Die Mehrheit der Preisrichter müssen Fachpreisrichter sein und mindestens die Hälfte davon muss unabhängig vom Auftraggeber sein.
	10.5	Die Preisrichter sind zu Objektivität und zur Einhaltung der vorliegenden Ordnung, des Wettbewerbsprogramms sowie der Fragenbeantwortung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.
	10.6	Für den Fall, dass ordentliche Preisrichter verhindert sind, sind ein oder mehrere Ersatzpreisrichter zu bestimmen. Sie sind bei der Beratung des Programms und bei der Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge zuzuziehen sowie im Programm mit Namen aufzuführen. Wenn sie nicht anstelle eines ordentlichen Preisrichters mitwirken, haben sie nur beratende Funktion.  Die Mehrheitsverhältnisse gemäss Art. 10.4 müssen bei jeder Abstimmung gewahrt bleiben.
	10.7	Wer als Preisrichter oder Experte mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Wettbewerb Abstand nehmen. Er darf keinen Auftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Wettbewerb ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung des Auftraggebers.  Kontakte zwischen Mitgliedern des Preisgerichts und Teilnehmern im Zusammenhang mit der Wettbewerbsaufgabe sind nicht statthaft.

<b>Art. 11 Experten</b>	11.1	Zur Begutachtung von Spezialfragen kann das Preisgericht jederzeit Experten beiziehen. Diese haben nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.
<b>Art. 12 Teilnehmer</b>	12.1	Teilnehmer am Wettbewerb können je nach Anforderungen der Aufgabe ein Planer, mehrere Planer aus einer oder verschiedenen Fachrichtungen oder eine Kombination von Planern und Unternehmern sein. Nimmt eine Gruppe am Wettbewerb teil, so bezeichnet sie ein Mitglied als federführend. Die gruppeninterne Aufteilung allfälliger Preise, Ankäufe oder Entschädigungen ist Sache der Gruppe.  Interdisziplinäre Teambildungen sollen dann verlangt werden, wenn es für die Erfüllung der Wettbewerbsaufgabe notwendig ist.
	12.2	Am Wettbewerb darf nicht teilnehmen, a) wer beim Auftraggeber, einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten angestellt ist; b) wer mit einem Preisrichter oder einem im Wettbewerbsprogramm aufgeführten Experten nahe verwandt ist oder in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis steht; c) wer den Wettbewerb begleitet.  Wer Vorleistungen vor Beginn des Wettbewerbs erbracht hat, darf am Wettbewerb teilnehmen, sofern ihm gemäss Preisgericht aus seiner bisherigen Tätigkeit keine unzulässigen Wettbewerbsvorteile erwachsen. In jedem Fall sind Vorleistungen und deren Verfasser im Programm zu nennen sowie deren Ergebnisse allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen.
	12.3	Die Kontaktaufnahme eines Teilnehmers mit dem Auftraggeber, dem Preisgericht oder einem Experten in Fragen, die den Wettbewerb betreffen, ist vor dem Preisgerichtsentscheid nicht zulässig.
	12.4	Bemühungen eines Teilnehmers um einen Auftrag, der mit der Empfehlung des Preisgerichts in Widerspruch steht, sind unzulässig.

---

## Unterlagen für die Durchführung eines Wettbewerbs

---

**Art. 13  
Wettbewerbs-  
programm**

- 13.1 Der Auftraggeber formuliert das Wettbewerbsprogramm knapp und klar. Er verlangt von den Teilnehmern nur so viel Arbeit, als zum Verständnis des Wettbewerbsbeitrages notwendig ist, und verlangt nur Leistungen, deren fachlich kompetente Beurteilung er sicherstellen kann und die für den Entscheid relevant sind.
- 13.2 Das Wettbewerbsprogramm muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung vorliegen und von den interessierten Bewerbern bzw. Teilnehmern eingesehen werden können. Es soll den Teilnehmern möglichst grossen Spielraum, genügend Zeit zur Fragenstellung sowie genügend Bearbeitungszeit nach der Fragenbeantwortung gewähren.
- 13.3 Das Wettbewerbsprogramm enthält insbesondere:
- Bestimmungen zur Durchführung
- a) Bezeichnung des Auftraggebers
  - b) Angabe der Wettbewerbsart und des Verfahrens
  - c) Verbindlichkeitserklärung der vorliegenden Ordnung
  - d) Hinweise auf massgebende öffentliche Vorschriften zum Wettbewerb
  - e) Bestimmung über die Teilnahmerechtigung und Angabe des Stichtags für die Erfüllung der Bedingungen sowie über allfällige interdisziplinäre Teambildung und die Möglichkeit der Mitarbeit von Fachplanern in einem oder mehreren Teams sowie das Mitspracherecht des Auftraggebers bei Erweiterung der Teilnehmergruppe um weitere Spezialisten
  - f) Gesamtpreissumme (Preise und allfällige Ankäufe und fixe Entschädigungen sowie Maximalsumme und Bedingungen für Ankäufe); Angaben, wie diese Summe ermittelt wurde, und ungefähre Anzahl der Preise
  - g) Absichtserklärung des Auftraggebers betreffend das weitere Vorgehen sowie über die Art und den Umfang des vorgesehenen Auftrags bzw. der Aufträge bei Teambildung
  - h) Regelung des Verfahrens bei Streitfällen
  - i) Namen der Preisrichter, der Ersatzpreisrichter und der bereits bekannten Experten
  - j) Namen der selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmer
  - k) Terminplan für die Abwicklung des Wettbewerbs (Anmeldetermin, Fragenstellung und Fragenbeantwortung, Zeit und Ort der Abgabe der Wettbewerbsbeiträge)
  - l) Verzeichnis der Unterlagen, welche den Teilnehmern abgegeben werden
  - m) Verzeichnis der verlangten Arbeiten und die Art der Darstellung
  - n) Form der Kennzeichnung der Wettbewerbsbeiträge und Verpflichtung zur Nennung der Projektautoren und ihrer Mitarbeiter (nur im Verfasserouvert)
  - o) Hinweis, ob eine öffentliche Beurteilung vorgesehen ist
  - p) Unterschriften des Auftraggebers und des Preisgerichts
- Bestimmungen zur Aufgabenstellung
- q) Kurze Zusammenfassung der Wettbewerbsaufgabe und Angabe der zu bearbeitenden Fachgebiete
  - r) Umschreibung der Aufgabe
  - s) Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind, und solcher, deren Erfüllung wünschenswert ist
  - t) Erklärung, ob Lösungsvarianten verlangt, zulässig oder ausgeschlossen sind
  - u) Beurteilungskriterien
- Bei Gesamtleistungswettbewerben zusätzlich
- v) Angaben, die nötig sind für eine allfällige Preisbindung, z.B. über die Frist der Verbindlichkeit der Offerte
  - w) Bedingungen für die Ausführung
- 13.4 Der SIA bietet als Dienstleistung eine Beratung sowie die Begutachtung des Wettbewerbsprogramms auf dessen Übereinstimmung mit der vorliegenden Ordnung an. Die Begutachtung soll im Programm vermerkt werden.

<b>Art. 14 Fragenbeantwortung</b>	14.1	Die Teilnehmer können innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich und anonym Fragen zum Wettbewerbsprogramm stellen. Im Namen des Auftraggebers beantwortet das Preisgericht die Fragen schriftlich, stellt sämtliche Fragen – wo nötig zusammengefasst – und Antworten in einem Dokument zusammen und stellt dieses allen Teilnehmern rechtzeitig zu.
	14.2	Der Auftraggeber kann externe Experten und Fachstellen bestimmen, die den Teilnehmern für Abklärungen zur Verfügung stehen. Diese behandeln die Informationen absolut vertraulich, stellen sicher, dass die Anonymität aufrechterhalten bleibt, dass ihre Auskunft objektiv ist und durch ihre Beratung kein Ideentransfer stattfindet. Diese Beratung ersetzt die abschliessende Beurteilung durch das Preisgericht nicht. Diese Experten nehmen an der Beurteilung durch das Preisgericht nicht teil, stellen dem Preisgericht jedoch einen schriftlichen Vorprüfungsbericht zur Verfügung.
	14.3	Bei einer gravierenden Programmänderung auf Grund der Fragenbeantwortung muss die Bearbeitungsfrist angemessen verlängert werden.
<b>Art. 15 Vorprüfungsbericht</b>	15.1	Der Auftraggeber lässt vor der Beurteilung eine wertungsfreie Vorprüfung durchführen, die sich auf die Erfüllung der Programmbestimmungen erstreckt. Die allfällige Entfernung von nicht verlangten Unterlagen ist festzuhalten. Das Vorprüfungsergebnis ist in einem Bericht festzuhalten.
	15.2	Die Vorprüfung kann auf Verlangen des Preisgerichts während der Beurteilung stufenweise vertieft werden.
<b>Art. 16 Bericht des Preisgerichts</b>	16.1	Das Preisgericht erstellt einen Bericht, worin es <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die allgemeinen Gesichtspunkte des Wettbewerbs erörtert, die Wettbewerbsbeiträge im Gesamtzusammenhang beurteilt und den generellen Ablauf der Beurteilung festhält;</li> <li>b) die Wettbewerbsbeiträge der engeren Wahl unter Einbezug aller geforderten Fachgebiete eingehend beschreibt;</li> <li>c) seine Entscheide bzw. Anträge über Ausschlüsse, Preise, Entschädigungen und allfällige Ankäufe festhält und begründet;</li> <li>d) erklärt, ob sich einer der prämierten oder angekauften Wettbewerbsbeiträge zur Weiterbearbeitung der Aufgabe eignet;</li> <li>e) dem Auftraggeber eine Empfehlung zur Weiterbearbeitung der Aufgabe oder für das weitere Vorgehen abgibt.</li> </ul>
	16.2	Der Bericht ist von allen Preisrichtern und Ersatzpreisrichtern, welche an der Beurteilung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

---

## Preise, Ankäufe und Entschädigungen

---

**Art. 17  
Gesamtpreis-  
summe beim  
Wettbewerb**

- 17.1 Der Auftraggeber setzt für Preise und allfällige Ankäufe und Entschädigungen, unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen aller geforderten Fachgebiete, eine angemessene Gesamtpreissumme fest. Sie beträgt beim Ideenwettbewerb das Dreifache der ordentlichen Vergütung für gleichartige Leistungen im Auftragsverhältnis, beim Projektwettbewerb das Zweifache, beim Gesamtleistungswettbewerb das Anderthalbfache. Die zugrunde gelegte ordentliche Vergütung berücksichtigt alle im Wettbewerbsprogramm geforderten Leistungen. Beim Projektwettbewerb wird für die Bestimmung der Preissumme von einem in Aussicht gestellten Auftrag von hundert Teilleistungsprozent gemäss den SIA-Honorarordnungen ausgegangen. Bei Reduktion der Teilleistungen erhält der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld bzw. Ankauf eine Entschädigung, welche dem gleichen Prozentsatz der Gesamtpreissumme entspricht, um welchen die Teilleistungen reduziert wurden.
- 17.2 Der Auftraggeber setzt die ungefähre Zahl der Preise fest. Diese bewegt sich zwischen drei bei kleinen und zwölf bei grossen Gesamtpreissummen.
- 17.3 Die Gesamtpreissumme wird voll ausgerichtet, höchstens 40 Prozent davon für allfällige Ankäufe. Wenn die Teilnehmerzahl unerwartet gleich oder kleiner ausfällt als die Anzahl der vorgesehenen Preise, kann das Preisgericht die Gesamtpreissumme und die Anzahl Preise angemessen reduzieren. Die Reduktion der Gesamtpreissumme beträgt maximal die Hälfte und es müssen mindestens drei Preise vergeben werden.
- 17.4 Bei Wettbewerben unter selektionierten und/oder eingeladenen Teilnehmern kann ein angemessener Teil der Gesamtpreissumme als Entschädigung gleichmässig unter die Teilnehmer, deren Arbeiten zur Beurteilung zugelassen werden, verteilt werden.
- 17.5 Bei mehrstufigen Wettbewerben sind die geforderten Leistungen jeder Stufe bei der Ermittlung der Gesamtpreissumme zu berücksichtigen. Die Entschädigung einer allfälligen optionalen Bereinigungsstufe wird nicht in der Gesamtpreissumme berücksichtigt, sondern nach Bedarf am Ende der letzten ordentlichen Stufe bestimmt. Jeder Teilnehmer der optionalen Stufe erhält die ordentliche Vergütung für gleichartige Leistungen im Auftragsverhältnis.
- 17.6 Preise, Entschädigungen und Ankäufe sind nicht Bestandteil eines späteren Honorars.

---

## Ablauf der Beurteilung

---

<b>Art. 18</b> <b>Generelles</b>	18.1	Das Preisgericht tagt grundsätzlich in voller Besetzung.
	18.2	Das Preisgericht nimmt vor der Beurteilung vom Ergebnis der Vorprüfung Kenntnis.
<b>Art. 19</b> <b>Ausschlüsse</b>	19.1	Ein Wettbewerbsbeitrag muss ausgeschlossen werden: a) von der Beurteilung, wenn er nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist, unlautere Absichten vermuten lässt oder wenn sein Verfasser gegen das Anonymitätsgebot verstossen hat; b) von der Preiserteilung, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wurde.
	19.2	Jeder Ausschluss ist zu begründen.
	19.3	Unterlagen, die im Programm nicht ausdrücklich gefordert oder zugelassen sind, werden von der Beurteilung ausgeschlossen und sofort entfernt.
<b>Art. 20</b> <b>Beurteilung</b>	20.1	Das Preisgericht hält sich bei der Beurteilung der Wettbewerbsbeiträge an das Wettbewerbsprogramm und die Fragenbeantwortung.
	20.2	Die Wettbewerbsbeiträge sind so zu beurteilen, wie sie vorliegen, und nicht, wie sie zu verbessern wären.
	20.3	Während der Beurteilung dürfen die Unterlagen für Dritte nicht zugänglich sein. Das Vorgehen bei einer öffentlichen Beurteilung ist im Wettbewerbsprogramm anzukündigen und ausführlich zu regeln.
<b>Art. 21</b> <b>Festlegung der Rangfolge</b>	21.1	Mittels einer der Wettbewerbsart und der Anzahl der Wettbewerbsbeiträge angemessenen Methode werden die in der engeren Wahl verbleibenden Beiträge ermittelt.
	21.2	Bevor das Preisgericht an die endgültige Aufstellung der Rangfolge geht, sind alle ausgeschiedenen Wettbewerbsbeiträge, einschliesslich jener, die wegen Verstössen gegen die Programmbestimmungen ausgeschlossen wurden, nochmals einer Durchsicht zu unterziehen.
	21.3	Das Preisgericht prüft die in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsbeiträge und legt deren Rangfolge fest. Es differenziert zwischen der Klassierung von Rängen und der Klassierung von Preisen und Ankäufen.
<b>Art. 22</b> <b>Zusprechung der Preise und Ankäufe</b>	22.1	Es muss stets ein erster Preis zugesprochen werden. Ex-aequo-Preise sind nicht zulässig.
	22.2	Bei Planungs- und Gesamtleistungswettbewerben können hervorragende Wettbewerbsbeiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, angekauft werden.
	22.3	Angekaufte Wettbewerbsbeiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie ein Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig.

<b>Art. 23 Empfehlung des Preisgerichts</b>	23.1	Das Preisgericht spricht eine Empfehlung zuhanden des Auftraggebers aus, je nach Art des Wettbewerbs für die Erteilung eines Auftrags, eines Auftrags verbunden mit einem Zuschlag oder für das weitere Vorgehen.
	23.2	Stellt das Preisgericht fest, dass aus dem Wettbewerb kein brauchbares Ergebnis hervorgegangen ist, wird der Auftraggeber für die Weiterbearbeitung der Aufgabe von jeder Verpflichtung aus dem Wettbewerb befreit. Die Preissumme muss jedoch voll ausbezahlt werden. Das Preisgericht muss die Gründe des Scheiterns analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen formulieren.
<b>Art. 24 Abschluss</b>	24.1	Ein Wettbewerb gilt dann als abgeschlossen, wenn das Preisgericht den Gewinner bestimmt und die Empfehlungen für die Weiterbearbeitung unterzeichnet hat.
	24.2	Nach der Durchführung der Beurteilung und der Unterzeichnung des Berichtes wird die Anonymität in der Reihenfolge der Rangierung aufgehoben und – falls notwendig – die Teilnahmeberechtigung ermittelt.
	24.3	Scheidet der für die Ausführung beantragte Wettbewerbsbeitrag aus, weil dessen Verfasser nicht teilnahmeberechtigt ist (Art. 24.2), so bestimmt das Preisgericht vor Ermittlung des nächsten Verfassers, ob sich ein anderer Wettbewerbsbeitrag zur Ausführung eignet. In diesem Fall liegt es im Ermessen des Preisgerichts, die Rangierung und die Preisabstufung zu ändern.
<b>Art. 25 Veröffentlichung</b>	25.1	Der Auftraggeber teilt nach Abschluss der Beurteilung den Teilnehmern den Entscheid des Preisgerichts schriftlich mit und sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses in der Presse. Er stellt die Wettbewerbsbeiträge mit der Veröffentlichung des Entscheids während mindestens 10 Tagen öffentlich aus.
	25.2	In begründeten Fällen kann unter Wahrung der Interessen der Teilnehmenden auf eine Veröffentlichung und/oder eine öffentliche Ausstellung verzichtet werden. Dies ist im Wettbewerbsprogramm anzuzeigen.

---

## Urheberrechte und Ansprüche aus dem Wettbewerb

---

<b>Art. 26 Urheberrecht</b>	26.1	Bei allen Wettbewerben verbleibt das Urheberrecht an den Wettbewerbsbeiträgen bei den Teilnehmern. Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Ankäufen ausgezeichneten Wettbewerbsbeiträge gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.
	26.2	Auftraggeber und Teilnehmer besitzen, das gegenseitige Einverständnis vorausgesetzt, das Recht zur Veröffentlichung der Wettbewerbsbeiträge. Wichtige Gründe, die dagegen sprechen, sind bereits im Programm zu erwähnen. Der Auftraggeber und der Projektverfasser bzw. die Verfassergruppe sind stets zu nennen.

---

<b>Art. 27 Ansprüche aus Wettbewerben</b>	27.1	Der Gewinner
	a)	eines Ideenwettbewerbs hat zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf die Entschädigung, die einem Drittel der Gesamtpreissumme entspricht, wenn kein bzw. kein substantieller Auftrag in Aussicht gestellt wird. Ein substantieller Auftrag muss mindestens dem dreifachen Wert der Gesamtpreissumme entsprechen. Der Gewinner hat Anspruch auf einen planerischen Auftrag, sofern ein solcher im Programm in Aussicht gestellt wird.
	b)	eines Projektwettbewerbs hat Anspruch auf den Auftrag, wie er gemäss Art. 3.3 und 13.3 g) im Wettbewerbsprogramm formuliert ist. In der Regel wird der volle Auftrag (100 Teilleistungsprozente gemäss SIA-Honorarordnungen) in Aussicht gestellt. Bei Reduktion der Teilleistungen erhält der Gewinner zusätzlich zum Preisgeld bzw. Ankauf eine Entschädigung, welche dem gleichen Prozentsatz der Gesamtpreissumme entspricht, um welchen die Teilleistungen reduziert wurden.
	c)	eines Gesamtleistungswettbewerbs erhält den Auftrag für die Planerleistungen und den Zuschlag für die Bauleistungen, wie sie gemäss Art. 4 und 13.3 g) im Wettbewerbsprogramm formuliert sind. Diese werden in der Regel getrennt und koordiniert erteilt, können aber auch gemeinsam vergeben werden.

Änderungen im Raumprogramm sind kein Grund gegen die Auftragserteilung. Der Wechsel des Baugrundstücks und/oder der Bauträgerschaft können eine wesentliche Änderung darstellen. Sollte der Gewinner des Wettbewerbs aus einem dieser Gründe den Auftrag zur Weiterbearbeitung gemäss Wettbewerbsprogramm nicht erhalten oder nicht ausführen wollen, so hat er Anspruch auf eine Abgeltung gemäss Art. 27.2.

27.2	Die Urheber von Wettbewerbsbeiträgen haben zusätzlich zu den Preisgeldern unter den nachfolgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Abgeltung in der Höhe von: – der Hälfte (1/2) der Gesamtpreissumme bei einem Ideenwettbewerb, – drei Vierteln (3/4) der Gesamtpreissumme beim Projektwettbewerb, – der Gesamtpreissumme beim Gesamtleistungswettbewerb,
------	--

wenn

- das Programm vorsieht, dem Urheber des Siegerbeitrages den ausgeschriebenen Auftrag oder den Zuschlag zu erteilen, dieser jedoch an Dritte vergeben wird;
- der Auftraggeber einen Wettbewerbsbeitrag mit dem Einverständnis des Urhebers weiterverwendet, ohne diesem den ausgeschriebenen Auftrag zu erteilen.

Treffen sowohl die Voraussetzungen von lit. a) als auch b) zu, sind die Abgeltungen kumulativ auszurichten.

Die Bemessung der Abgeltung erfolgt auf Grund der gemäss Art. 17 korrekt berechneten Gesamtpreissumme.

In begründeten Fällen, im Zusammenhang mit dem Stellenwert des Projektes, können höhere Abgeltungen geltend gemacht werden.

27.3	Erhält der Gewinner des Wettbewerbs innerhalb von drei Jahren nach dem Preisgerichtsentscheid den Auftrag für die ausgeschriebenen Leistungen durch den Auftraggeber nicht, weil dieser auf eine Realisierung des Vorhabens vorläufig oder definitiv verzichtet, so hat er zusätzlich zum Preisgeld Anspruch auf eine Entschädigung, die der im Wettbewerb erbrachten Leistung entspricht. Das heisst: – beim Ideenwettbewerb ein Drittel (1/3) der Gesamtpreissumme; – beim Projektwettbewerb die Hälfte (1/2) der Gesamtpreissumme; – beim Gesamtleistungswettbewerb zwei Drittel (2/3) der Gesamtpreissumme.
------	--

Kommt er innerhalb von zehn Jahren auf seinen Beschluss zurück, so kann der Anspruch auf den Auftrag gemäss Art. 27.1 geltend gemacht werden.

<b>Art. 28 Streitfälle</b>	28.1	Wenn der Streitfall einen dem öffentlichen Beschaffungswesen und/oder dem Binnenmarktgesetz unterstellten Wettbewerb betrifft, a) können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Rekurs einreichen; b) können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 ab dem Datum der Ausschreibung des Wettbewerbs bis zum Datum der Veröffentlichung des Resultats der Beurteilung oder während des Rekursverfahrens beim zuständigen Gericht als Experten auftreten; c) werden die Expertenmandate durch die Parteien bzw. das zuständige Gericht bestimmten Fachpersonen zugewiesen.
	28.2	Wenn der Streitfall einen nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen und/oder dem Binnenmarktgesetz unterstellten Wettbewerb betrifft, a) können die Teilnehmer bei den zuständigen Gerichten Klage einreichen; b) kann die Kommission SIA 142/143 vor einem Gerichtsverfahren als Mediations-/Schlichtungsstelle auftreten. Im Programm des Wettbewerbs kann dieses Mediations-/Schlichtungsverfahren als verbindlich erklärt werden. c) können die Teilnehmer, der Auftraggeber und/oder das Preisgericht einen Streitfall durch ein Schiedsgerichtsverfahren klären, falls alle Parteien mit diesem Vorgehen einverstanden sind und sich auf eine bestimmte Person als Schiedsrichter einigen. Diese spezifische Vereinbarung über das Vorgehen bei der Auswahl der Schiedsrichter muss schriftlich festgehalten und von allen Parteien unterzeichnet werden. d) können die Mitglieder der Kommission SIA 142/143 als Privat- oder Gerichtsexperten oder auch als Schiedsgerichtsexperten bestimmt werden.
	28.3	Im Weiteren verweist die Kommission SIA 142/143 auf die anerkannten Schiedsgerichts- und Mediationsregeln (z.B. auf das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, auf die Richtlinie für das Verfahren vor einem Schiedsgericht SIA 150 oder auch auf die Regeln von anerkannten Mediationsverbänden).
	28.4	Entscheide des Preisgerichts in Ermessensfragen können nicht angefochten werden.

---

## Schlussbestimmungen

---

<b>Art. 29 Auslegung und Anpassungen</b>	29.1	Innerhalb des SIA ist die Kommission SIA 142/143 das zuständige Organ für das Erstellen von Gutachten und Stellungnahmen sowie von Konformitätsbescheinigungen gegenüber der vorliegenden Ordnung. Die Kommission SIA 142/143 erlässt Erläuterungen und Kommentare zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 142. Diese können unter <a href="http://www.sia.ch/142i">www.sia.ch/142i</a> eingesehen und heruntergeladen werden.
	29.2	Der SIA verpflichtet sich, Änderungen dieser Ordnung nur nach vorgängigem Einvernehmen mit den beteiligten Partnernverbänden vorzunehmen.
	29.3	Der SIA wird ermächtigt, Artikel dieser Ordnung, welche sich auf das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen und/oder das Binnenmarktgesetz abstützen, anzupassen, sofern Änderungen dieser Rechtsgrundlagen dies erfordern.

## Anhang

### Kombinationen von Beschaffungsformen und Verfahrensarten

		Beschaffungsformen			
		lösungsorientierte Beschaffungsformen		leistungsorientierte Beschaffungsformen	
		Wettbewerb	Studienauftrag	Leistungsangebote	
				funktionale Leistungsangebote	Leistungsangebote über detailliertes Pflichtenheft
Verfahrensarten*	offen	x	–	x	x
	selektiv	x	x	x	x
	Einladung	x	x	x	x
	freihändig	Gewinner	Gewinner	–	–

\* Für öffentliche Bauherren gelten bei der Wahl der Verfahrensart die gesetzlichen Vorschriften.

### Übersicht Wettbewerbs- und Studienauftragsarten

	Ordnung SIA 142 (2009) Wettbewerb			Ordnung SIA 143 (2009) Studienauftrag				
<b>Durchführung</b>	anonym			nicht anonym				
<b>Beurteilung</b>	Preisgericht			Beurteilungsgremium				
<b>Arten</b>	Planungswettbewerb	Gesamt- leistungs- wettbewerb		Planungsstudie				Gesamt- leistungs- studie
	Ideen- wettbewerb			Projekt- wettbewerb	Ideenstudie		Projektstudie	
<b>Auftrag/Folgauftrag/ Zuschlag</b>	ohne/mit	mit	mit	ohne	mit	ohne	mit	mit
<b>Preissumme/ Entschädigung (gem. Art. 17)</b>	3× Aufwand	2× Aufwand	1,5× Aufwand	100% Aufwand	80% Aufwand	100% Aufwand	80% Aufwand	50% Aufwand
	Gesamtpreissumme			Pauschalentschädigung pro Teilnehmer				
<b>Rangierung</b>	Rangierung, Ermittlung des Gewinners			keine Rangierung, Ermittlung des Gewinners				

---

## Erklärung der Partnerorganisationen

Der SIA und die nachfolgenden Partnerorganisationen (Planerverbände und Auftraggeberorganisationen) haben dieser Ordnung zugestimmt. Sie verwenden sich dafür, die Instrumente der Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, wie sie in dieser Ordnung aufgeführt sind, zur Förderung der Qualität unserer gebauten Umwelt zu nutzen. Sie halten ihre Mitglieder dazu an, sich für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe einzusetzen, welche nach der vorliegenden Ordnung SIA 142 ausgeschrieben und durchgeführt werden.

BSA	Bund Schweizer Architekten
BSLA	Bund Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
KBCH	Konferenz der KantonsbaumeisterInnen und KantonsarchitektInnen Schweiz
STV	Schweizerischer technischer Verband, Swiss Engineering
SVI	Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten
USIC	Schweizerische Vereinigung beratender Ingenieurunternehmungen

Für öffentliche Bauherren sind die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen massgebend. Die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) empfiehlt ihren Mitgliedern, diese Ordnung subsidiär zu den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden und ihre internen Wettbewerbsbestimmungen auf die vorliegende Ordnung abzustützen.

KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
	Mitglieder der KBOB:
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
armasuisse	armasuisse Immobilien
ETH	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
BAV	Bundesamt für Verkehr
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband

---

## **Arbeitsgruppe: Revision Ordnung SIA 142, neue Ordnung SIA 143**

Präsident:	Blaise Junod, Architekt, Lausanne	Präsident Kommission SIA 142/143
Mitglieder:	Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vorsitz Sibylle Aubort, Landschaftsarchitektin, Meilen Stéphane Braune, Bauingenieur, Zürich Felix Haessig, Architekt, Zürich Beat Suter, Raumplaner, Brugg Rudolf Vogt, Architekt, Biel Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel	Vizepräsidentin Kommission SIA 142/143 Mitglied Kommission SIA 142/143 Mitglied Kommission SIA 142/143 Mitglied Kommission SIA 102 Mitglied Kommission SIA 142/143 Mitglied Kommission SIA 142/143 Mitglied Kommission SIA 142/143
	Daniele Graber, Jurist Renate Haueter, Architektin Regula Steinmann, Architektin	Generalsekretariat des SIA Generalsekretariat des SIA bis 31.3.08 Generalsekretariat des SIA ab 1.4.08

## **Kommission SIA 142/143: Wettbewerbe und Studienaufträge**

Präsident:	Blaise Junod, Architekt	Lausanne
Vizepräsidentin:	Regina Gonthier, Architektin	Bern
Mitglieder:	Sibylle Aubort, Landschaftsarchitektin Werner Binotto, Architekt Stéphane Braune, Bauingenieur Sibylle Bucher, Architektin Britta Buzzi, Architektin Pia Durisch, Architektin Bertram Ernst, Architekt Marco Graber, Architekt Monika Jauch, Architektin Daniel Meyer, Bauingenieur Ursula Müller, Architektin Théodore Necker, Architekt Peter Ritz, Bauingenieur Alain Roserens, Architekt Beat Suter, Raumplaner Bruno Trinkler, Architekt Thomas Urfer, Architekt Rudolf Vogt, Architekt Werner Waldhauser, Haustechnikingenieur Jean-Pierre Wymann, Architekt Gundula Zach, Architektin	Meilen St. Gallen Zürich Zürich Locarno Lugano Zürich Bern und Zürich Luzern Zürich Zürich Carouge Kastanienbaum Zürich Brugg Basel Freiburg Biel Basel Basel Zürich

## **Genehmigung und Inkrafttreten**

Die Delegiertenversammlung des SIA hat die vorliegende Ordnung am 15. Mai 2009 genehmigt. Sie ersetzt die Ordnung SIA 142, Ausgabe 1998.

Sie ist ab 1. Oktober 2009 gültig.

Der Präsident

Der Generalsekretär

Daniel Kündig

Hans-Georg Bächtold

---

Copyright © 2009 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.

